

# BÜRGERMEISTERAMT IGRERSHEIM



Gemeinde Igersheim  
Main-Tauber-Kreis

## SATZUNG

**zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern III" vom 21.07.2011, veröffentlicht am 29.07.2011 und zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern III" vom 26.10.2017, veröffentlicht am 03.11.2017, sowie zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ vom 20.05.2021, veröffentlicht am 28.05.2021**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

### **2. Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortskern III" wird um die Grundstücke Flst. 210 (Bahnhofstraße), Flst. 211/1 (Bahnhofstraße 1), Flst. 212, 213, 214 (Bad Mergentheimer Straße 26), Flst. 276/2 (Bad Mergentheimer Straße 27), Flst. 276/3 (Tauberweg 2), Flst. 276/1 (Bad Mergentheimer Straße 29), Flst. 3134/1 (Bad Mergentheimer Straße 30), Flst. 215 (Bad Mergentheimer Straße) erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich abschließend aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 17.10.2022 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 21.07.2011 (Öffentliche Bekanntmachung vom 29.07.2011) sowie der 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern III" vom 26.10.2017 (Öffentliche Bekanntmachung vom 03.11.2017) und zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ vom 20.05.2021 (Öffentliche Bekanntmachung vom

28.05.2021) bleiben von der Satzung zur 3. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Igersheim, den 27.10.2022

Frank Menikheim  
Bürgermeister

### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.